

Bundesgesetzblatt ³⁶⁹³

Teil II

Z 1998 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 19. November 1994

Nr. 57

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 10. 5. 94 | Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr | 3694 |
| 26. 8. 94 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren | 3697 |
| 13. 10. 94 | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei | 3698 |
| 13. 10. 94 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen | 3699 |
| 14. 10. 94 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle | 3699 |
| 14. 10. 94 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe | 3700 |
| 18. 10. 94 | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien | 3700 |
| 19. 10. 94 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen | 3701 |
| 20. 10. 94 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen | 3702 |
| 20. 10. 94 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen | 3702 |
| 21. 10. 94 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin | 3703 |
| 24. 10. 94 | Bekanntmachung zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen | 3703 |
| 24. 10. 94 | Bekanntmachung des deutsch-maledivischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 3705 |
| 25. 10. 94 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge | 3706 |
| 25. 10. 94 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland | 3707 |
| 25. 10. 94 | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Norwegen | 3708 |

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr**

Vom 10. Mai 1994

Das in Bonn am 25. Juni 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr ist nach seinem Artikel 18

am 7. April 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Mai 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Georgien
über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Georgien –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern – haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt die Beförderung von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien im Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsent-

gelten und Bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(3) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(4) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 3 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 3 und 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. Beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z. B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;

6. Genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 5 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden in der nach Artikel 14 gebildeten Gemischten Kommission abgestimmt.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 führen die Unternehmen eine Fahrgastliste mit, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von deren Grenzbehörden abzustempeln ist.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),
oder
- b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),
oder
- c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b

befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens sechs Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
3. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
4. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
5. Daten der Hin- und Rückfahrt;
6. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
7. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre nach Absatz 2 werden in der nach Artikel 14 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart.

Artikel 6

Nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden. Im Rahmen eines Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer beider Vertragsparteien einsetzen. Diese brauchen in der Genehmigung nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Genehmigung mit sich führen.

Güterverkehr

Artikel 7

Für Beförderungen im Straßengüterverkehr zwischen dem Hoheitsgebiet, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei erforderlich.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für den mitgeführten Anhänger oder Sattelanhängen unabhängig vom Ort seiner Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung).

(4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn

dabei das Hoheitsgebiet, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrüblichem Weg durchfahren wird oder hierfür besondere Genehmigungen erteilt werden.

(5) Die Genehmigung berechtigt nicht, Beförderungen von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet des anderen Staates liegenden Orten durchzuführen.

(6) Für den nach diesem Abkommen vorgesehenen Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muß.

Artikel 9

(1) Einer Genehmigung bedarf nicht die Beförderung von:

1. Gegenständen oder Material ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung im Wechsel- und Transitverkehr (z. B. Messe- und Ausstellungsgut);
2. Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen im Wechsel- und Transitverkehr;
3. beschädigten Fahrzeugen (Rückführungen);
4. Leichen;
5. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

(2) Die nach Artikel 14 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 10

(1) Die für Unternehmer der Republik Georgien erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und der zuständigen Stelle der Republik Georgien ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Verkehrsministerium der Republik Georgien erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 11

(1) Die nach Artikel 14 gebildete Gemischte Kommission vereinbart unter Berücksichtigung des Außenhandels und des Transitverkehrs die erforderliche Anzahl der für jede Vertragspartei jährlich zur Verfügung stehenden Genehmigungen. Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall nach Abstimmung beider Seiten geändert werden.

(2) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der Gemischten Kommission vereinbart.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Genehmigungen, Kontrolldokumente und die sonst erforderlichen Dokumente sind bei allen diesem Abkommen unterliegenden Fahrten vom Fahrer mitzuführen, auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

Artikel 13

(1) Die Unternehmer sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht und gegen die

Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschluß vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in dessen Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 14

Vertreter der Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission; sie tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen Vorschläge zur Anpassung dieses Abkommens an die Verkehrsentwicklung sowie an geänderte Rechtsvorschriften.

Artikel 15

Die Vertragsparteien teilen einander die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 10 und 13 dieses Abkommens mit.

Artikel 16

Soweit auf Grund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht auf Auskunftserteilung richtet sich im übrigen nach nationalem Recht.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach dem für sie geltenden Recht zu beachtenden

Löschungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten nach dem Wegfall der Erforderlichkeit zu löschen.

7. Die mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragten Stellen der Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen und die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 17

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen völkerrechtlichen Übereinkünften, darunter den Verpflichtun-

gen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, bis es von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. In diesem Falle tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 25. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kinkel

M. Carstens

Für die Regierung der Republik Georgien

Tschikwaidse

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung
der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 26. August 1994

Die Republik Moldau hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf am 14. Februar 1994 die Weiteranwendung des Budapester Vertrags vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren, geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679), notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. März 1981 (BGBl. II S. 157) und vom 25. April 1994 (BGBl. II S. 660).

Bonn, den 26. August 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei**

Vom 13. Oktober 1994

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch an die Regierungen der Slowakei und der Tschechischen Republik gerichtete Verbalnote vom 29. April 1994 sowie aufgrund der nach Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Bonn vom 19. bis 21. Januar 1994 stattgefundenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakei abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. April 1994 (BGBl. II S. 726) und vom 29. August 1994 (BGBl. II S. 2654).

Bonn, den 13. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Regierungsabkommen vom 28. Februar 1957 über wissenschaftlich-technische und ökonomische Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Ausrüstungen der Armee und Entwicklung neuer Militärtechnik zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik
2. Vertrag vom 25. November 1959 über Handel und Schifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik (GBl. 1960 I S. 259; 437)
3. Abkommen vom 27. August 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes
4. Vereinbarung vom 27. August 1983 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Föderativen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Durchführung gemeinsamer phytosanitärer Untersuchungen
5. Regierungsprotokoll vom 13. Juni 1990 über gegenseitige Lieferungen spezieller Ausrüstungen im Jahr 1990 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung
einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen**

Vom 13. Oktober 1994

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Belarus am 29. Januar 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1993 (BGBl. II S. 858).

Bonn, den 13. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 14. Oktober 1994

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) ist nach seinem Artikel 95 für

Liechtenstein am 23. September 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1994 (BGBl. II S. 974).

Bonn, den 14. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 14. Oktober 1994

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politi-
sche Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992
II S. 390) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Schweiz am 16. September 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 17. Juni 1994 (BGBl. II S. 1033).

Bonn, den 14. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien**

Vom 18. Oktober 1994

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch an die Regierung von Rumänien gerichtete Verbalnoten vom 22. März 1994 und vom 28. April 1994 sowie aufgrund der nach Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Bukarest vom 21. bis 22. Mai 1991 stattgefundenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 71) wird dahingehend berichtigt, daß das unter Nummer 2 aufgeführte Datum des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den internationalen Straßenverkehr nebst Protokoll vom selben Tag richtig „16. Juli 1968“ lauten muß.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. April 1994 (BGBl. II S. 723) und vom 13. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3698).

Bonn, den 18. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Vereinbarung vom 7. April 1972 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Streitkräfte Rumäniens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Militärtechnik und auf militärtechnisch-ökonomischem Gebiet
2. Abkommen vom 7. November 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über gegenseitige Lieferung spezieller Ausrüstungen in den Jahren 1986 bis 1990
3. Abkommen vom 10. April 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Äquivalenz der Dokumente der verschiedenen Bildungsstufen und der akademischen Grade

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 19. Oktober 1994

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Kirgisistan

am 5. Juli 1994

in Kraft getreten; Kirgisistan hat seine Beitrittsurkunde am 5. Juli 1994 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1994 (BGBl. II S. 323).

Bonn, den 19. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 20. Oktober 1994

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Kroatien am 15. März 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1994 (BGBl. II S. 753).

Bonn, den 20. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Haftung der Gastwirte
für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen**

Vom 20. Oktober 1994

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (BGBl. 1966 II S. 269) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Kroatien am 15. Dezember 1994
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Mai 1994 (BGBl. II S. 797).

Bonn, den 20. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin**

Vom 21. Oktober 1994

Nach Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Januar 1994 zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. 1994 II S. 26, 40) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Deutschland am 13. September 1994

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 13. September 1994 beim Auswärtigen Amt hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten am 13. September 1994 in Kraft getreten:

Frankreich

Vereinigte Staaten

Vereinigtes Königreich

Bonn, den 21. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstands-
urkunden/Zivilstands-
urkunden sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen**

Vom 24. Oktober 1994

Die Schweizerische Botschaft in Bonn hat mit der Verbalnote vom 18. Juli 1994 nach Artikel 8 Abs. 2 Nr. 3 des Abkommens vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden/Zivilstands-urkunden sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen (BGBl. 1988 II S. 126) die Änderung der Angaben zu Artikel 8 Abs. 2 Nr. 1 des Abkommens (Bekanntmachung vom 3. August 1988, BGBl. II S. 697, 701) mitgeteilt.

Die Verbalnote der Schweizerischen Botschaft mit der ihr beigefügten Anlage wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Oktober 1994

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Schnapauff

Schweizerische Botschaft
Nr. 72/94

Die Schweizerische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und beehrt sich, unter Bezugnahme auf das zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Zivilstandsurkunden/Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4. November 1985 mitzuteilen, daß die schweizerische Vertragspartei am 1. Juli 1994 eine Änderung der in der Anlage 1 des Abkommens erwähnten Vorschriften erlassen hat. Ihr Wortlaut liegt dieser Note bei. Der Zweck der neuen Vorschriften ist es, die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten.

Die Schweizerische Botschaft benutzt auch diesen Anlaß, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. Juli 1994

An das
Auswärtige Amt der
Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Vorschriften
über die örtliche Zuständigkeit
der schweizerischen Zivilstandsbeamtin
oder des schweizerischen Zivilstandsbeamten
zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses**

Für die Zuständigkeit zur Ausstellung eines schweizerischen Ehefähigkeitszeugnisses gilt folgendes:

1. Wohnen beide Verlobte in der Schweiz, so ist – ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit – wahlweise die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte zuständig, in deren oder in dessen Kreis die Braut oder der Bräutigam Wohnsitz hat.
2. Wohnt entweder die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz, so ist – ebenfalls ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit – die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte zuständig, in deren oder in dessen Kreis die Braut beziehungsweise der Bräutigam Wohnsitz hat.
3. Wohnt keiner der Verlobten in der Schweiz, so ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte zuständig, in deren oder in dessen Kreis der Heimatort des schweizerischen Verlobten gelegen ist. Sind beide Verlobte Schweizer Bürgerin oder Bürger, so kann der Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses wahlweise an den Zivilstandsbeamten des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams gerichtet werden; das von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis gilt für beide Verlobte.

**Bekanntmachung
des deutsch-maledivischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Oktober 1994

Das in Male am 26. September 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malediven über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 26. September 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Oktober 1994

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malediven
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Malediven –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malediven,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malediven beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malediven, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das in Artikel 2 genannte Vorhaben Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 4 800 000,- DM (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Der Finanzierungsbeitrag wird für die Sanierung des Abwassersystems Male verwendet.

(2) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malediven durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Finanzierungsbeitrags, die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malediven zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 2 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malediven stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht mit Steuern und sonstigen Abgaben belastet wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vertrags stehen.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Malediven überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsun-

ternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigung für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Finanzierungsvertrag.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Male am 26. September 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Michael Schmidt

Für die Regierung der Republik Malediven
Ahmed Abdulla

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge

Vom 25. Oktober 1994

Bosnien-Herzegowina hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Januar 1994 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 6. März 1992, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. 1961 II S. 837, 922) gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 25. April 1962, BGBl. II S. 805).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1993 (BGBl. II S. 932).

Bonn, den 25. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 26. Mai 1989
über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens
über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland**

Vom 25. Oktober 1994

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1994 zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland (BGBl. 1994 II S. 518) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2 für

Deutschland am 1. Dezember 1994

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 14. September 1994 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|------------------------|----|-------------------|
| Frankreich | am | 1. Februar 1991 |
| Griechenland | am | 1. Juli 1992 |
| Irland | am | 1. Dezember 1993 |
| Italien | am | 1. Mai 1992 |
| Luxemburg | am | 1. Februar 1992 |
| Niederlande | am | 1. Februar 1991 |
| Portugal | am | 1. Juli 1992 |
| Spanien | am | 1. Februar 1991 |
| Vereinigtes Königreich | am | 1. Dezember 1991. |

Bonn, den 25. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1994 A · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Norwegen

Vom 25. Oktober 1994

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung von Norwegen gerichteten Verbalnote vom 13. April 1994 sowie der Antwortnote der norwegischen Regierung vom 3. Juni 1994 festgestellt, daß das

Abkommen vom 26. Mai 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Norwegen über den Luftverkehr mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen ist.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Norwegen abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 68) und vom 18. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3700).

Bonn, den 25. Oktober 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann